

RESOLUTION 68/23

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/401, Ziff. 8)¹.

68/23. Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/72 vom 4. Dezember 1998, 54/43 vom 1. Dezember 1999, 56/14 vom 29. November 2001, 58/28 vom 8. Dezember 2003, 60/44 vom 8. Dezember 2005, 62/13 vom 5. Dezember 2007, 64/22 vom 2. Dezember 2009 und 66/20 vom 2. Dezember 2011 betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 35/142 B vom 12. Dezember 1980, mit der das standardisierte Berichtssystem der Vereinten Nationen über Militärausgaben eingeführt wurde, ihre Resolutionen 48/62 vom 16. Dezember 1993, 49/66 vom 15. Dezember 1994, 51/38 vom 10. Dezember 1996 und 52/32 vom 9. Dezember 1997, in denen die Generalversammlung alle Mitgliedstaaten aufforderte, sich an diesem System zu beteiligen, und ihre Resolution 47/54 B vom 9. Dezember 1992, in der die Versammlung die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten befürwortete und die Mitgliedstaaten bat, dem Generalsekretär sachdienliche Informationen bezüglich deren Umsetzung vorzulegen,

feststellend, dass seitdem eine Reihe von Mitgliedstaaten, die verschiedenen geografischen Regionen angehören, Nationalberichte über ihre Militärausgaben und über die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten vorgelegt haben,

überzeugt, dass die Verbesserung der internationalen Beziehungen eine solide Grundlage für die Förderung weiterer Offenheit und Transparenz in allen militärischen Angelegenheiten bildet,

sowie überzeugt, dass Transparenz in militärischen Angelegenheiten ein wesentlicher Bestandteil des Aufbaus eines weltweiten Vertrauensklimas zwischen den Staaten ist und dass ein besserer Fluss objektiver Informationen über militärische Angelegenheiten internationale Spannungen abbauen helfen kann und daher einen wichtigen Beitrag zur Konfliktprävention darstellt,

in Anbetracht der Rolle des mit ihrer Resolution 35/142 B eingesetzten standardisierten Berichtssystems als wichtiges Instrument zur Erhöhung der Transparenz in militärischen Angelegenheiten,

in dem Bewusstsein, dass der Wert des standardisierten Berichtssystems durch eine breitere Beteiligung der Mitgliedstaaten erhöht würde,

feststellend, dass eine regelmäßige Überprüfung des Berichts der Vereinten Nationen über Militärausgaben seine Weiterentwicklung erleichtern und seine fortgesetzte Relevanz und Anwendung sichern könnte, und unter Hinweis auf ihre Resolution 66/20, in der die Generalversammlung die Einrichtung eines Systems regelmäßiger Überprüfungen und die Durchführung einer weiteren Überprüfung der fortgesetzten Relevanz und Anwendung des Berichts in fünf Jahren empfahl,

in dieser Hinsicht *unter Hinweis* auf den Bericht des Generalsekretärs über Mittel und Wege zur Umsetzung der Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angele-

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

genheiten, so insbesondere auch über Möglichkeiten zur Stärkung und Erweiterung der Beteiligung an dem standardisierten Berichtssystem²,

sowie unter Hinweis auf den von der Gruppe von Regierungssachverständigen für die Anwendung und Weiterentwicklung des standardisierten Berichtsinstruments der Vereinten Nationen über Militärausgaben vorgelegten Bericht über weitere Mittel und Wege zur Umsetzung der Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, so insbesondere auch über Möglichkeiten zur Stärkung und Erweiterung der Beteiligung an dem standardisierten Berichtssystem³,

unter Begrüßung der Arbeit des Sekretariats zur Überführung der über Militärausgaben vorgelegten Daten in seine neue interaktive Internetplattform, die auch eine Funktion für die Online-Berichterstattung enthält, wodurch die Benutzerfreundlichkeit erhöht und die Vorlage der Berichte erleichtert wird, im Einklang mit Resolution 66/20,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen mehrerer Regionalorganisationen, die Transparenz der Militärausgaben zu fördern, einschließlich des standardisierten jährlichen Austauschs sachdienlicher Informationen zwischen ihren Mitgliedstaaten,

mit Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass die Berichterstattung zur Aufnahme in den Bericht über Militärausgaben während der letzten zehn Jahre rückläufig war,

betonend, wie wichtig der Bericht über Militärausgaben unter den derzeitigen politischen und wirtschaftlichen Umständen weiterhin ist,

unter Hinweis darauf, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 66/20 empfahl, dass für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten über ihre nationalen Militärausgaben im Rahmen des Berichts über Militärausgaben unter dem Begriff „Militärausgaben“ allgemein alle Finanzmittel verstanden werden, die ein Staat für die Verwendungen und die Funktionen seiner Streitkräfte aufwendet, und dass die Informationen über Militärausgaben den tatsächlichen Ausgaben zu laufenden Preisen und in der jeweiligen Landeswährung entsprechen,

eingedenk der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, namentlich Artikel 26,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine möglichst breite Beteiligung *auf*, dem Generalsekretär jährlich bis zum 30. April einen Bericht über ihre Militärausgaben in dem letzten Rechnungsjahr vorzulegen, für das Daten verfügbar sind, und dafür vorzugsweise und möglichst weitgehend eines der Online-Berichtsformulare, gegebenenfalls auch für Fehlanzeigen, oder nach Bedarf ein anderes im Zusammenhang mit einer ähnlichen Berichterstattung über Militärausgaben an andere internationale oder regionale Organisationen ausgearbeitetes Format heranzuziehen;

2. *empfiehlt* die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten allen Mitgliedstaaten zur Umsetzung, unter voller Berücksichtigung der jeweiligen politischen, militärischen und sonstigen Gegebenheiten einer Region sowie auf der Grundlage von Initiativen und mit der Zustimmung der Staaten der betreffenden Region;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, ihre Berichte auf freiwilliger Basis durch erläuternde Bemerkungen zu den vorgelegten Daten zu ergänzen, in denen sie Erklärungen oder Klarstellungen zu den in den Berichtsformularen enthaltenen Zahlen geben, beispielsweise in Bezug auf den Anteil der Militärausgaben insgesamt am Bruttoinlandsprodukt, wesentliche Veränderungen im Vergleich zu früheren Berichten und etwaige zusätzliche Informationen, die Aufschluss über ihre Verteidigungspolitik, ihre militärischen Strategien und ihre Militärdoktrin geben;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, ihre nationalen Kontaktstellen zu benennen, vorzugsweise im Rahmen ihres Jahresberichts;

² A/54/298.

³ A/66/89 und Corr.1-3.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

5. *ermutigt* die zuständigen internationalen Organe und Regionalorganisationen, die Transparenz der Militärausgaben zu fördern und dafür zu sorgen, dass sich die Berichtssysteme besser ergänzen, unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale einer jeden Region, und die Möglichkeit des Austauschs von Informationen mit den Vereinten Nationen zu erwägen;
6. *nimmt Kenntnis* von den Jahresberichten des Generalsekretärs⁴;
7. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der verfügbaren Mittel
 - a) die Praxis beizubehalten, den Mitgliedstaaten jedes Jahr eine Verbalnote zu senden, in der um die Vorlage ihres Berichts über Militärausgaben gebeten wird;
 - b) jährlich eine Verbalnote an die Mitgliedstaaten zu verteilen, in der im Einzelnen aufgeführt ist, welche Berichte über Militärausgaben vorgelegt wurden und online verfügbar sind;
 - c) auf der Grundlage der ausgewogenen geografischen Vertretung eine Gruppe von Regierungssachverständigen mit der Aufgabe einzusetzen, die Anwendung und Weiterentwicklung des Berichts der Vereinten Nationen über Militärausgaben, einschließlich der Einrichtung eines Systems regelmäßiger Überprüfungen zur Gewährleistung der fortgesetzten Relevanz und Anwendung des Berichts, beginnend im Jahr 2016, zu überprüfen und dabei die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen zu dem Thema sowie die Berichte des Generalsekretärs betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben, zu berücksichtigen sowie der Generalversammlung den Bericht der Sachverständigengruppe zur Behandlung auf ihrer zweiundsiebzigsten Tagung zu übermitteln;
 - d) die Konsultationen mit den zuständigen internationalen Organen weiterzuführen, um festzustellen, inwieweit das derzeitige System anpassungsbedürftig ist, damit eine breitere Beteiligung erreicht wird, und auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Konsultationen und unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten Empfehlungen über erforderliche Veränderungen des Inhalts und der Struktur des standardisierten Berichtssystems abzugeben;
 - e) den zuständigen internationalen Organen und Organisationen naheulegen, die Transparenz der Militärausgaben zu fördern, und mit diesen Organen und Organisationen Konsultationen zu führen, bei denen vor allem geprüft werden soll, wie zu erreichen ist, dass sich die internationalen und regionalen Berichtssysteme besser ergänzen und dass zwischen diesen Organen und den Vereinten Nationen entsprechende Informationen ausgetauscht werden;
 - f) die weitere Zusammenarbeit mit den zuständigen Regionalorganisationen auch in Zukunft zu fördern, um den Bericht über Militärausgaben und seine Rolle als vertrauensbildende Maßnahme stärker bekannt zu machen;
 - g) die Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, in Asien und im Pazifik sowie in Lateinamerika und in der Karibik zu ermutigen, den Mitgliedstaaten in ihrer jeweiligen Region bei der Erweiterung ihrer Kenntnisse über das standardisierte Berichtssystem behilflich zu sein;
 - h) internationale und regionale oder subregionale Symposien und Schulungsseminare zu fördern und mit der finanziellen und technischen Unterstützung interessierter Staaten die Erarbeitung eines Online-Kurses durch das Sekretariats-Büro für Abrüstungsfragen zu unterstützen, der das Ziel verfolgt, den Zweck des standardisierten Berichtssystems zu erläutern, die elektronische Einreichung von Berichten zu erleichtern und geeignete fachliche Anleitung zu geben;
 - i) über die auf solchen Symposien und Schulungsseminaren gewonnenen Erfahrungen zu berichten;
 - j) Mitgliedstaaten ohne Kapazitäten für die Meldung von Daten auf Antrag technische Unterstützung zu gewähren und die Mitgliedstaaten zu ermutigen, freiwillig bilaterale Hilfe für andere Mitgliedstaaten zu leisten;

⁴ A/58/202 und Add.1-3, A/59/192 und Add.1, A/60/159 und Add.1-3, A/61/133 und Add.1-3, A/62/158 und Add.1-3, A/63/97 und Add.1 und 2, A/64/113 und Add.1 und 2, A/65/118 und Corr.1 und Add.1 und 2, A/66/117 und Add.1, A/67/128 und Add.1 sowie A/68/131 und Add.1.

II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

8. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*,
- a) den Generalsekretär über mögliche Probleme mit dem standardisierten Berichtssystem und die Gründe, aus denen sie die angeforderten Daten nicht vorgelegt haben, zu informieren;
- b) dem Generalsekretär weiter ihre Auffassungen und Vorschläge über Mittel und Wege zur Verbesserung der künftigen Arbeitsweise des standardisierten Berichtssystems und zur Erweiterung der Beteiligung daran, so auch über erforderliche Veränderungen seines Inhalts und seiner Struktur, sowie Empfehlungen zur Erleichterung seiner Weiterentwicklung mitzuteilen;
9. *beschließt*, den Unterpunkt „Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben“ unter dem Punkt „Reduzierung der Militärhaushalte“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/24

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 130 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 45 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/402, Ziff. 7)⁵:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Fidschi, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Republik Korea, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Frankreich, Israel, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Zypern.

68/24. Umsetzung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone in ihrer Resolution 2832 (XXVI) vom 16. Dezember 1971 sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/47 vom 1. Dezember 1999, 56/16 vom 29. November 2001, 58/29 vom 8. Dezember 2003, 60/48 vom 8. Dezember 2005, 62/14 vom 5. Dezember 2007, 64/23 vom 2. Dezember 2009 und 66/22 vom 2. Dezember 2011 und andere einschlägige Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf den Bericht der vom 2. bis 13. Juli 1979 in New York abgehaltenen Konferenz der Anrainer- und Hinterlandstaaten des Indischen Ozeans⁶,

⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

⁶ *Official Records of the General Assembly, Thirty-fourth Session, Supplement No. 45* und Korrigendum (A/34/45 und Corr.1).